



BUNDESAMT
FÜR AGRARBIOLOGIE

51SN-205/ME
Eine Dienststelle des BMLFUW
Dr. Wimmer

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion I
Stubenring 1
1012 Wien

Zahl: 172/01-HR Wi/Or

Sachbearbeiter: HR Dr. J. Wimmer
Klappe/Durchwahl: 212

Linz, am 17. Mai 2001

Betrifft: **Agrarrechtsänderungsgesetz 2001; Begutachtung,
Zl. 12.000/07-12/01**

Das o.a. Bundesamt nimmt zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2001 wie folgt Stellung:

Ad Artikel 1, Änderung des Düngemittelgesetzes 1994:

Aus dem gegenwärtigen Kenntnisstand über die Rinderseuche BSE sind die beschriebenen Ausnahmen bei den verarbeiteten tierischen Proteinen im Sinne des Tiermehlgesetzes, BGBl I Nr. 143/2000 sinnvoll. In diesem Gesetz ist jedoch auch das Produkt „Dicalciumphosphat“ aufgezählt. Da diese Komponente als EG Düngemittel typisiert ist (DüngemittelVO, BGBl. 1007/94, Anlage 1 Teil A) und ihre Herstellung (aus Knochen gelöste Phosphorsäure) keine sanften Aufschlußverfahren verlangt, wäre auch dieses Produkt in der Ausnahmeregelung einzubeziehen.

Ad Artikel 6, Änderung des Qualitätsklassengesetzes:

Analog zu anderen Betriebsmittelgesetzen (z.B. Futtermittel, Düngemittel, Saatgut) sollte die Vollzugs- bzw. Kontrollzuständigkeit für die Qualitätskontrolle (§ 12, § 23) nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt werden und zwar für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark die Zuständigkeit des Bundesamtes und Forschungszentrum für Landwirtschaft Wien sowie für die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten die Zuständigkeit des Bundesamtes für Agrarbiologie Linz. Begründet wird dies vor allem durch die Dienstsitze der vorhandenen Qualitäts-Kontrollorgane (derzeit 5 Kontrollorgane in Wien, 2 in Linz, 1 in Innsbruck und 1 in Graz) und den zu erwartenden Synergieeffekten bei Koordinierung der Kontrollen im Bereich der Futtermittel-, Düngemittel-, Saatgut-, Pflanzenschutzmittel- und Qualitätskontrolle. Es ist u. E. nicht nachvollziehbar und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar, wenn Kontrollorgane in Linz und Innsbruck **isoliert** der Dienst- und Fachaufsicht des BFL Wien unterstellt sein sollten und eine Koordinierung mit der Betriebsmittelkontrolle West dadurch unmöglich wird. Außerdem werden bereits jetzt Untersuchungen nach dem Qualitätsklassengesetz (z.B. Speisekartoffeln) nach den angeführten regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt.



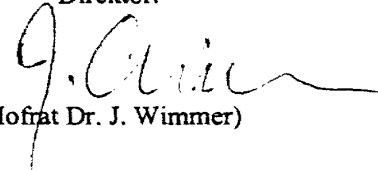
Ad Erläuterungen zu Artikel 4 (Saatgutgesetz 1997)

Zu § 28: Der letzte Satz müsste richtigerweise lauten:

Dabei handelt es sich um das Bundesamt für Agrarbiologie für den Bereich Gräser einschließlich Rasengräser, kleinsamige Leguminosen, Pflanzkartoffeln und pflanzen genetische Ressourcen sowie um das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft für alle anderen Arten von Saatgut.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wimmer', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Hofrat Dr. J. Wimmer)